

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)130-C

Datum: 04.05.2023

Titel: Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes am 8. Mai 2023

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

4.5.2023

Frau Vorsitzende
Sandra Weeser, MdB
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von:

Eva Maria Levold (DST)
Telefon: +49 221 3771-287
E-Mail: evamaria.levold@staedtetag.de

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)
Telefon: +49 30 590097-318
E-Mail: nadine.schartz@landkreistag.de

Marianna Roscher (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-115
E-Mail: marianna.roscher@dstgb.de

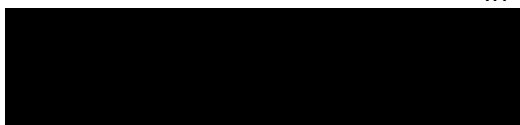
per E-Mail an bauausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

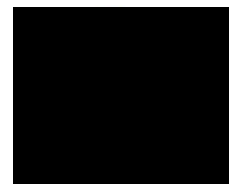
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weeser,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.

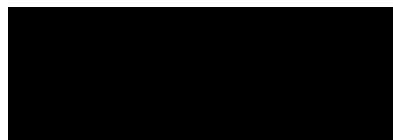
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Bernd Dusterdieck
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



4.5.2023

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (BT-Drucksache 20/6422) mit Stand vom 18.4.2023

Der vorliegende Entwurf ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände begrüßenswert, denn er adressiert wichtige planungsrechtliche Fragestellungen im Hinblick auf tierwohlgerichte Bestallungen. Auf diese Weise kann dem gesellschaftlichen Wunsch nach besseren Haltungsbedingungen für Tiere und dem tierwohlgerichten Umbau der Ställe Rechnung getragen werden. Die Anpassung im Baugesetzbuch ist geeignet, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit tierwohlorientierter Umbauten bestehender Tierhaltungsanlagen zu erleichtern und damit die Arbeit in den Baugenehmigungsbehörden zu unterstützen.

Allerdings ergeben sich aus dem Entwurf noch offene Fragestellungen, die einerseits mit Blick auf eine notwendige Beibehaltung der kommunalen Steuerungsfähigkeit und andererseits hinsichtlich des Ziels, eine weitere Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden, zu adressieren sind. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die baulichen Anpassungen zu offenen Ställen immissionsschutzrechtliche Probleme hervorrufen können, weil damit die Geruchsbelastung immens zunehmen kann. Insofern muss diese Thematik bei der weiteren Umsetzung im Blick behalten werden.

Dazu im Einzelnen:

Zu § 245a Abs. 6 S. 1 BauGB-E – Bodenversiegelung bei Anpassung vorhandener Tierhaltungsanlagen begrenzen

Tierhaltungsanlagen, die nicht zugleich landwirtschaftliche Betriebe sind, werden nach aktueller Rechtslage grundsätzlich über einen Bebauungsplan gesteuert. Der Privilegierungstatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 4 BauGB findet insofern nur noch eingeschränkt Anwendung. Durch das Wiederauflebenlassen des § 34 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in seiner bis zum Ablauf des 20.9.2013 geltenden Form sollen nun bauliche Anpassungen von vorhandenen Tierhaltungsanlagen zulässig sein, um eine Verbesserung der Haltungsform zu erreichen. Allerdings darf die gesetzliche Grundwertung zur kommunalen Planungshoheit für Außenbereichsvorhaben nicht unterlaufen werden.

Diese Gefahr sehen wir nach unserem Verständnis aktuell in § 245a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 3 BauGB-E. Dort ist zwar vorgesehen, dass grundsätzlich kein Wechsel der Tierart erfolgt und dass die Grundfläche und die Höhe der baulichen Anlage nur insoweit vergrößert wird, als dies unter Beibehaltung der vor dem Umbau zulässigen Höchsttierzahl erforderlich ist. Geregelt werden soll aber auch, dass eine Tierart geändert werden kann, sofern mit der Änderung der Tierart zugleich ein Wechsel in eine höhere Haltungsstufe erfolgt. Aus der Kombination eines Tierartwechsels und eines Umbaus könnte insofern

folgen, dass die Fläche um ein zu großes Maß vergrößert werden muss (z.B. 1.000 Hühner zu 1.000 Kühe). Eine solche Form der Neuregelung wäre aus Sicht der Kommunen kritisch zu bewerten. Maßvolle Flächenvergrößerungen sind demgegenüber oftmals sogar geboten.

Auch im Hinblick auf den möglichen Wechsel der Tierart im Sinne der Nr. 7.1. bis 7.9. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit einhergehende zusätzliche Versiegelungen durch bauliche Erweiterungen nicht absehbar. Das gilt vor allem dann, wenn eine Anpassung hin zu größeren Tierarten erfolgt, welche einen entsprechend deutlich gesteigerten Planbedarf aufweisen. Kritisch sehen wir zudem, dass im Gesetz hinsichtlich der Ermittlung der zulässigen Höchsttierzahl bei einem Wechsel der Tierart auf eine technische Regel verwiesen wird, die kostenpflichtig bei einer privaten Institution (Beuth Verlag GmbH) bezogen werden muss. Auch ungeklärt ist, inwiefern die zuständigen Genehmigungsbehörden zur Prüfung von Vorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes verpflichtet sind.

Außerdem ist die Regelung in § 245a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 BauGB-E, welcher eine Anrechnung der Auslaufflächen für die Grundfläche ausschließt, vor dem Hintergrund einer möglichen Versiegelung eingehender zu betrachten. Hier bedarf es einer gesetzlichen Präzisierung zum zulässigen Versiegelungsgrad von Auslaufflächen. Auch stellt sich die Frage, ob bei der tatsächlichen Versiegelung von Flächen über das im Bebauungsplan festgesetzte Maß ein Ausgleich erfolgen soll oder ob zugunsten des Tierwohls auf die naturschutzrechtlichen Belange bzgl. des Ausgleiches verzichtet wird.

Zu § 245a Abs. 6 S. 3 BauGB-E – Vorhersehbaren Umfang bei Ersatzbauten festlegen

Die Möglichkeit, aus wirtschaftlichen Gründen einen Umbau zu unterlassen und stattdessen einen gleichartigen Ersatzbau zu errichten, erachten wir grundsätzlich als sinnvoll und begrüßenswert. Die Anforderungen in Nr. 1 bis 3 müssen jedoch beibehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Gleichartigkeit des Neubaus und eine dementsprechend eine räumlich-funktionale Verknüpfung mit dem Ursprungsgebäude. Zu vermeiden ist das Entstehen neuer baulicher Dimensionen und Bodenversiegelungen, welche den Außenbereich stärker als bislang belasten.